

TOP 36:

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit

Drucksache: 473/17

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichte von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie ihrer Hinterbliebenen vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen über die Vermeidung der Doppelversicherung in beiden Staaten im Falle von vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Staat. Daher entsteht bei Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch deutsche Unternehmen in die Republik Moldau dort keine Versicherungspflicht in den jeweiligen Sparten der Sozialversicherung. Die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bleiben auf die betroffenen Personen anwendbar. Für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Republik Moldau gelten weiterhin die moldauischen Rechtsvorschriften.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales am 18. Mai 2017 unverändert verabschiedet.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

